

Zum einen ist die Klägerin der Ansicht, dass die Kommission die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE), die von der Verordnung Nr. 3037/90 <sup>(2)</sup> aufgestellt worden sei und auf die Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG verweise, hätte in Betracht ziehen müssen. Diese Systematik unterscheide Beherbergungs- und Gaststättengewerbe auf der einen und Erholungs-, Kultur- und Sportaktivitäten auf der anderen Seite.

Zum anderen ist die Klägerin der Ansicht, dass Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG sich auf Aufträge beziehe, die ihrer Natur nach in den Bereich des herkömmlichen Bedarfs der öffentlichen Auftraggeber fielen, und folglich für Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen gelte, die für jedermann zugänglich und nicht nur Privatkunden vorbehalten seien.

Mit ihrem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen ihre sich aus Art. 296 Abs. 2 AEUV ergebende Begründungspflicht verstoße, weil sie nicht klar und unzweideutig die Gründe darlege, auf denen sich die Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten des „Club Méditerranée-Les Boucaniers“ auf den Bau von Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG beziehen sollten.

Mit ihrem vierten Klagegrund bringt die Klägerin hilfsweise vor, dass die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, weil sie einen Korrektursatz von 100 % auf die Subvention des EFRE anwende, obwohl der Bau der Sport- und Freizeiteinrichtungen weniger als 10 % des Projekts darstelle.

<sup>(1)</sup> ABl. L 199, S. 54.

<sup>(2)</sup> Verordnung/EWG Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293, S. 1).

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2010 — SNCF/HABM — Infotrafic (infotrafic)**

**(Rechtssache T-491/10)**

(2011/C 13/54)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

#### Verfahrensbeteiligte

**Klägerin:** Société nationale des chemins de fer français (SNCF) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Reynaud)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Infotrafic SA (Ermont, Frankreich)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Randnrn. 16 bis 23 der Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM vom 6. August 2010 in der Sache R 1268/2009-2 abzuändern;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Bildmarke „infotrafic“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 38, 39 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 926 815.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Infotrafic SA

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 52 und 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da bei einer zusammengesetzten Gemeinschaftsmarke, bei der ein Bestandteil für nicht unterscheidungskräftig gehalten werde oder bei der Zweifel hinsichtlich der Unterscheidungskraft eines Bestandteils bestünden, jeder einzelne Bestandteil getrennt geprüft werden müsse; Verletzung der Begründungspflicht.

**Klage, eingereicht am 28. Oktober 2010 — Viktor Uspaskich/Europäisches Parlament**

**(Rechtssache T-507/10)**

(2011/C 13/55)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

#### Parteien

**Kläger:** Viktor Uspaskich (Kėdainiai, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vytautas Sviderskis und Rechtsbeistand Stanislovas Tomas)

**Beklagter:** Europäisches Parlament

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Parlaments Nr. P7\_TA(2010)0296 vom 7. September 2010 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Viktor Uspaskich für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zur Zahlung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zu verurteilen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Klagegründe.

Erstens habe der Beklagte die Verteidigungsrechte des Klägers und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung im Verfahren 2009/2147 (IMM) verletzt. Das Europäische Parlament habe den Kläger während des Immunitätsaufhebungsverfahrens weder im Rechtsausschuss noch in der Plenartagung anhören wollen. Es habe die meisten seiner Argumente nicht berücksichtigt und keines davon beantwortet.

Zweitens habe das Europäische Parlament den angefochtenen Beschluss auf einer falschen Rechtsgrundlage erlassen und gegen Art. 9 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union verstoßen, da der Beschluss auf einer eindeutig unrichtigen Auslegung von Art. 62 Abs. 1 und 2 der Litauischen Verfassung beruhe. Der Kläger beruft sich auf das Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament (T-42/06, Slg. 2010, I-0000), in dem dieses einen entsprechenden Verstoß des Europäischen Parlaments festgestellt habe.

Drittens habe der Beklagte den Grundsatz des *fumus persecutionis* nicht eingehalten und insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Der Beklagte habe seine früheren Beschlüsse zum *fumus persecutionis* völlig außer Acht gelassen. Das Europäische Parlament habe außerdem nicht die Tatsache berücksichtigt, dass eine politische Führungspersonlichkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens für Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Verwaltung nicht verantwortlich gewesen sei und Unterlagen aus den Voruntersuchungen veröffentlicht worden seien.

Viertens habe der Beklagte gegen das Recht des Klägers verstoßen, nach Art. 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments einen Antrag auf Schutz der Immunität zu stellen. Er habe sich geweigert, den Antrag des Klägers auf Schutz seiner Immunität zu prüfen, der mit der Begründung gestellt worden sei, die Maßnahme, von ihm die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 436 000 Euro zu verlangen, stehe in keinem Verhältnis zur maximal angedrohten Geldstrafe für die Straftat, deren er beschuldigt werde.

---

### Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-511/10)

(2011/C 13/56)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Klägerin:** Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Generalsekretariats der Europäischen Kommission vom 12. August 2010 (Az. SG.E.3/FM/MIP/mbp/psi — Ares(2010) 508190 — 12/08/2010) für nichtig zu erklären, mit der der Überprüfungsantrag zurückgewiesen wurde, den die Klägerin mit Schreiben vom 31. Dezember 2009, eingegangen am 5. Januar 2010 (Az. GESTDEM 2009/4890), eingereicht hatte, und

— der Kommission die Verfahrenskosten sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind, selbst wenn diese Klage abgewiesen werden sollte.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Beklagten vom 12. August 2010 (Az. SG.E.3/FM/MIP/mbp/psi — Ares(2010) 508190 — 12/08/2010), mit der der Überprüfungsantrag zurückgewiesen wurde, den die Klägerin mit Schreiben vom 31. Dezember 2009, eingegangen am 5. Januar 2010 (Az. GESTDEM 2009/4890) eingereicht hatte und mit dem sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> eine Überprüfung der Standpunkte beantragt hatte, die das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union auf den ursprünglichen Antrag der Klägerin vom 9. Oktober 2009 hin, der den Zugang zu allen Anfragen nach einem Kostenvoranschlag hinsichtlich sämtlicher Lose der Rahmenverträge des Amts für Veröffentlichungen Nrn. 6011, 6102, 6103, 6020, 6121, 6031 (außer Los 4) und 10030 betraf, in seinem Schreiben vom 11. Dezember 2009 eingegangen hatte.

Zur Stützung ihres Antrags trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe keine individuelle Prüfung der beantragten Dokumente vorgenommen. Darüber hinaus sei die Begründung, die die Beklagte in Bezug auf den Schutz der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union, den Schutz geschäftlicher Interessen und Gründe der öffentlichen Sicherheit angeführt habe, als in vollem Umfang unbegründet zurückzuweisen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL L 145, S. 43).

---

### Klage, eingereicht am 1. November 2010 — Hamberger Industrierwerke/HABM (Atrium)

(Rechtssache T-513/10)

(2011/C 13/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

**Klägerin:** Hamberger Industrierwerke GmbH (Stephanskirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)